



Flugzentrum Bayerwald  
Georg Höcherl  
Schwarzer Helm 71  
93086 Wörth a. d. Donau

Gmund, 24.10.2016 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gaißing", 94374 Schwarzach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Flugzentrums Bayerwald vom 01.06.2016 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2021** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für das Flugzentrum Bayerwald und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Übungsgelände Gaißing
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Schwarzach, Gemeinde Schwarzach, Landkreis Straubing-Bogen

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz Bezeichnung: „Schulungsgelände Gaißing“  
Koordinaten: N 48°54'20,76" E 12°47'44,97"  
Flurst. 513/3  
Höhe: 394 m  
Höhendifferenz: 50 m  
Startrichtung: O - NO

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, Ausbildung Tandemflüge GS

Landeplatz

Bezeichnung: „Gaißing“

Koordinaten: N 48°54'27,76" E 12°48'03,73"

Flurst. 513/8

Höhe: 344 m

Landerichtung: O - NO

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, Ausbildung Tandemflüge GS

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Flurstück 513/5 Gemarkung Schwarzach darf nicht für den Schulungsbetrieb mitbenutzt werden (siehe schwarze Markierung im Lageplan in der Anlage).
2. Starts und Landungen sind auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum Schutz jagdbarer Wildtierarten und sonstiger störungsempfindlicher Tierarten zu beschränken.
3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
4. Der Kanaldeckel, welcher sich im Startbereich befindet, ist während des Schulungsbetrieb mit einer Matte abzusichern.
5. Zur Baumgruppe, die sich im linken Bereich des Geländes befindet, ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 01.06.2016 wurde durch das Flugzentrum Bayerwald ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 07.07.2016 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 17.09.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb